ENTSCHLIESSUNG (EU) 2021/1672 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 29. April 2021

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ für das Haushaltsjahr 2019 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ für das Haushaltsjahr 2019,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0113/2021),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen IMI“) im Dezember 2007 für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet wurde, um die Effizienz und Wirksamkeit der Arzneimittelentwicklung erheblich zu verbessern und auf lange Sicht zu erreichen, dass die Pharmabranche wirksamere und unbedenklichere innovative Arzneimittel herstellt;

B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen IMI2“) nach dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 557/2014 im Mai 2014 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gegründet wurde; in der Erwägung, dass es im Juni 2014 an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens IMI getreten ist und als dessen Nachfolger fungiert, um die Forschungstätigkeiten im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms abzuschließen und im Rahmen von Horizont 2020 ein neues Projekt zu lancieren;

C. in der Erwägung, dass die Union, die durch die Kommission vertreten wird, und der Europäische Pharma-Verband (im Folgenden „Industrie“) die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens IMI und des Gemeinsamen Unternehmen IMI2 sind;

D. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Union für das Gemeinsame Unternehmen IMI für den Zeitraum von zehn Jahren auf 1 000 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Siebten Rahmenprogramms aufzubringen sind, und dass die Gründungsmitglieder zu gleichen Teilen einen Beitrag zu den laufenden Kosten leisten müssen, der sich auf jeweils höchstens 4 % des Gesamtfinanzbeitrags der EU beläuft;

E. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Union für das gemeinsame Unternehmen IMI2 für den Zeitraum von zehn Jahren, einschließlich Mittel der Europäischen Freihandelsassoziation, auf 1 638 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Haushalts von Horizont 2020 aufzubringen sind, und dass die Mitglieder mit Ausnahme der Kommission 50 % der laufenden Kosten decken und im Wege von Bar- oder Sachbeiträgen oder einer Kombination hieraus einen Beitrag zu den Betriebskosten leisten müssen, dessen Wert dem Finanzbeitrag der Union entspricht;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr in allen wesentlichen Punkten die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seiner Cashflows sowie die Veränderungen seines Nettovermögens für das an diesem Stichtag zu Ende gegangene Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften sachgerecht abbildet; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

2. stellt fest, dass sich die verfügbaren Haushaltsmittel, einschließlich wiedereingesetzter nicht in Anspruch genommener Mittel aus Vorjahren, zweckgebundener Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr, im Jahr 2019 auf insgesamt 261 371 750 EUR an Mitteln für Verpflichtungen (davon 255 561 977 EUR aus dem Unionshaushalt) und 231 316 906 EUR an Mitteln für Zahlungen (davon 221 519 271 EUR aus dem Unionshaushalt) beliefen; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Verpflichtungen 99,17 % und bei den Mitteln für Zahlungen 96,33 % betrug;

3. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI von der 1 000 000 000 EUR an von den privaten Mitgliedern zu leistenden Beiträgen zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens IMI bis Ende 2019 Sach- und Barleistungen in Höhe von 710 478 000 EUR von privaten Mitgliedern (Sachleistungen in Höhe von 688 580 000 EUR und Barleistungen in Höhe von 21 898 000 EUR) gemeldet und validiert hat; stellt fest, dass 2019 der Betrag der validierten Kostenaufstellungen sowie der Sachleistungen im Vergleich zu 2018 erheblich niedriger lag, da die Zahl der Projekte des Gemeinsamen Unternehmens IMI mit dem Abschluss der Projekte abnimmt; stellt fest, dass bis zum Jahresende elf der insgesamt 59 Projekte des Siebten Rahmenprogramms noch im Gange waren;

4. stellt fest, dass die Ausführungsquote des Gemeinsamen Unternehmens IMI bei den Mitteln für Zahlungen für die Projekte des Siebten Rahmenprogramms 97 % betrug;

5. stellt fest, dass von den 1 425 000 000 EUR an Sach- und Barbeiträgen, die die Industrie zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 zu erbringen hatte, Sachbeiträge in Höhe von 202 598 000 EUR und Barbeiträge in Höhe von 15 554 000 EUR gemeldet und validiert wurden und dass zusätzlich 5 662 000 EUR an Barbeiträgen und 8 203 000 EUR an Sachbeiträgen von assoziierten Partnern gemeldet und validiert wurden;

6. stellt fest, dass sich die Gesamtbeiträge der Industrie und der assoziierten Partner zu den vom Gemeinsamen Unternehmen IMI2 im Rahmen von Horizont 2020 durchgeführten Tätigkeiten Ende 2019 auf 232 017 000 EUR und die entsprechenden Barleistungen der Union auf insgesamt 423 743 000 EUR beliefen; weist darauf hin, dass bei der Zwischenevaluierung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 durch die Kommission betont wurde, dass die Art und Weise, wie die Sachleistungen der Industrie berechnet wurden, wenig transparent war; bekräftigt daher seine vorherigen Forderungen nach ausführlichen Informationen über die Sachleistungen der Industrie, insbesondere über die Art der Sachleistungen und ihren entsprechenden Wert;

7. stellt fest, dass es in den gemeinsamen Unternehmen, die Finanzbeiträge ihrer privaten Mitglieder erhalten, unterschiedliche Verfahren gibt; fordert, dass die Berechnung der Sachbeiträge innerhalb der gemeinsamen Unternehmen harmonisiert wird; weist darauf hin, dass im gemeinsamen Verfahren transparente und wirksame Methoden der Evaluierung vorgesehen sein sollten, aus denen der wirkliche Wert des Beitrags hervorgeht; fordert den Rechnungshof auf, die von den unabhängigen externen Prüfern durchgeführten Prüfungen zu kontrollieren; fordert zudem einen geeigneten Rechtsrahmen, mit dem sichergestellt wird, dass die erforderlichen Finanzbeiträge bis zum Ende der Laufzeit der gemeinsamen Unternehmen geleistet werden; stellt ferner fest, dass der Rechtsrahmen Anforderungen enthalten könnte, dass die Beiträge der Mitglieder aus der Privatwirtschaft spätestens gleichzeitig mit dem entsprechenden Beitrag der Union entrichtet werden müssen;

8. stellt fest, dass bei den in den Haushalt 2019 eingestellten und für Horizont-2020-Projekte verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen die Ausführungsquoten 100 % bzw. 98 % betrugen; stellt fest, dass Ende 2019 79 von insgesamt 83 laufenden Projekten des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 im Rahmen des Programms Horizont 2020 finanziert wurden;

9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 infolge mehrerer Korrekturmaßnahmen die Planung und Überwachung seines Bedarfs an neuen Mitteln für Zahlungen im Jahr 2019 signifikant verbessern konnte; stellt jedoch fest, dass es von den für das Jahr 2019 veranschlagten Mitteln für Verpflichtungen 139 100 891 EUR an den Unionshaushalt zurückzahlen musste, weil im Arbeitsplan 2019 weniger Themen für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen waren; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs ferner, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2, da dadurch auch weniger Evaluierungssachverständige benötigt wurden, von den 2019 für Infrastrukturausgaben (Titel 2 des Haushaltsplans) verfügbaren Mitteln in Höhe von 5 799 000 EUR lediglich 2 821 000 (49 %) in Anspruch nahm; fordert das Gemeinsame Unternehmen IMI2 auf, die Planung und Überwachung seiner Mittel für Zahlungen und seiner Mittel für Verpflichtungen weiter zu verbessern;

10. ist besorgt darüber, dass die Industrieunternehmen die ausschließliche Kontrolle über die Prioritäten des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 ausüben, dass die Industrieunternehmen alleine die strategischen Agenden und jährlichen Arbeitspläne aufstellen und die Ergebnisse und Daten von mit öffentlichem Geld finanzierten Projekten privatisieren;

11. ist empört darüber, dass die Industrieunternehmen, die im Gemeinsamen Unternehmen IMI2 Entscheidungen zusammen mit der Kommission treffen, den Vorschlag der Kommission von 2018, epidemiologische Vorsorge (d. h. Antizipation und Vorsorge für Epidemien wie die von dem Virus SARS-CoV-2 verursachte Epidemie) in den Tätigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 zu integrieren, blockierte; ist besorgt darüber, dass die Industrieunternehmen es ablehnen, zentrale Dokumente wie etwa Projektvorschläge, Finanzhilfen oder Projektvereinbarungen offenzulegen; weist in diesem Kontext darauf hin, dass diese Dokumente Projekte betreffen, die mit öffentlichen Geldern finanziert wurden; stellt mit Bedauern fest, dass die vorstehend erwähnten Probleme zum Teil eine logische Folge der Struktur und der Mechanismen dieser öffentlich-privaten Partnerschaft sind;

Leistung

12. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 über zehn zentrale Leistungsindikatoren (KPI) verfügt, die in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 zum ersten Mal nachverfolgt und gemeldet wurden, wozu bei Bedarf auch die Erhebung von Daten des Gemeinsamen Unternehmens IMI gehörte; stellt fest, dass bei einer Analyse der KPI deutlich wird, dass Projekte des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 in Anbetracht der komplexen und langfristig angelegten Beschaffenheit der Projekte jetzt, also in der Mitte des Programmzyklus des Gemeinsamen Unternehmens IMI2, im Vergleich zu den gesteckten Zielen in Schwung kommen und in der Lage sind, Innovationen und spürbare Wirkungen hervorzubringen; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 mit Blick auf die längerfristigen Ergebnisse und Auswirkungen seiner Programme 2019 eine umfassende Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der 44 abgeschlossenen Projekte des Gemeinsamen Unternehmens IMI vorgenommen hat; fordert das Gemeinsame Unternehmen IMI2 auf, seine Projekte auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 zu meldende Daten auf der Grundlage der einschlägigen Standard-KPI des Programms Horizont 2020 erhebt;

13. nimmt die Abschlussevaluierung des Gemeinsamen Unternehmens IMI durch die Kommission zur Kenntnis, in der gefolgert wurde, dass kein Nutzen der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens IMI für Wirtschaft und Gesellschaft festgestellt werden konnte und auch keine Beispiele dafür gefunden wurden, dass es den Patienten neue, sicherere und wirksamere Therapien oder Produkte gebracht oder die Entwicklungszeit verkürzt habe; stellt fest, dass darin ferner der Schluss gezogen wurde, dass Forschungsthemen, die dem öffentlichen Interesse näher liegen als die von der Industrie benannten Themen, im Rahmen des umfassenderen Forschungsprogramms besser und zu geringeren Kosten für den öffentlichen Haushalt ermittelt werden können;

14. ist besorgt darüber, dass bei der 2017 von der Kommission durchgeführten Zwischenevaluierung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 der Schluss gezogen wurde, dass bisher nicht behauptet werden könne, dass das IMI den Patienten neue, unbedenklichere und wirksamere Therapien oder Produkte einbringe und dass diesbezüglich der Mehrwert des IMI für die Patienten und für die Gesellschaft allgemein schwer nachweisbar sei;

15. stellt fest, dass sich das Gemeinsame Unternehmen IMI2 stark auf Bereiche, in denen ein großer Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit besteht, und auf die Prioritäten seiner strategischen Forschungsagenda konzentrieren sollte; stellt fest, das Gemeinsame Unternehmen IMI2 im Jahr 2019 drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit insgesamt zehn Themen veröffentlicht und 29 Finanzhilfevereinbarungen für neue Projekte unterzeichnet hat, womit es in neue Bereiche innerhalb der pharmazeutischen Industrie vorstieß und gleichzeitig seine Verbindungen zu anderen Branchen, die an Gesundheitsforschung und -innovation beteiligt sind, ausbaute;

16. ist beunruhigt darüber, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 mehrere Projekte finanziert hat, mit denen die pharmazeutische Industrie in die Lage versetzt wurde, auf Regulierungsbehörden in der Union Einfluss zu nehmen, um Normen für die Unbedenklichkeitsprüfung bei neuen Arzneimitteln abzuschwächen und die Erteilung neuer Genehmigungen für das Inverkehrbringen zu beschleunigen; fordert das Gemeinsame Unternehmen IMI2 auf, die Entlastungsbehörde über die Kosten der fraglichen Projekte ausführlich zu unterrichten;

17. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in dem künftigen Tätigkeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 auch dem in der Verordnung (EU) 2021/522 [1] aufgestellten Programm EU4Health und allen anderen Strategien der Union in diesem Bereich Rechnung getragen wird;

18. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass Ende 2019 die Ausführungsquote des Programms Horizont 2020 in Bezug auf die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die dem Gemeinsamen Unternehmen IMI2 zugewiesenen Tätigkeiten bei 75 % lag;

19. fordert, dass das gemeinsame Unternehmen IMI2 seine Kommunikationsstrategie überprüft, damit den einschlägigen Interessenträgern seine Aufgaben, Tätigkeiten und Erfolge zur Kenntnis gebracht werden;

20. stellt fest, dass die Hebelwirkung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 im Jahr 2019 den Faktor 1,03 aufwies; weist mit Sorge darauf hin, dass diese Quote hinter den Erwartungen zurückbleibt; fordert das gemeinsame Unternehmen IMI2 auf, Schritte einzuleiten, damit das angestrebte Ziel erreicht wird;

21. begrüßt, dass dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2019 des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 zufolge die KPI für das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern 2019 belegen, dass 51 % der im Gemeinsamen Unternehmen IMI2 insgesamt Beschäftigten Frauen waren, dass 27 von 89 Projektkoordinatoren für Projekte des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 2019 Frauen waren und dass Frauen 45 % bis 60 % der Berater und Sachverständigen ausmachen, die Evaluierungen und Analysen durchführen und dem wissenschaftlichen Beirat angehören;

[1] Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

22. fordert die Kommission und den Rechnungshof auf, eine fundierte Methode zur Leistungsverfolgung zu entwickeln, um den Mehrwert des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 zu evaluieren und dabei auch seine sozial- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf den Markt zu bewerten; ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Evaluierung für die künftige Finanzierung durch die Union oder für die Umverteilung der Unionsmittel herangezogen werden sollten;

23. ist der Ansicht, dass das Thema der Rechte des geistigen Eigentums in allen Verträgen behandelt werden muss, die zu einem beabsichtigten Ergebnis oder Resultat der Leistung führen können; weist erneut darauf hin, dass mit den Rechten des geistigen Eigentums die Rechte einzelner Urheber geschützt werden sollen, dass damit aber auch Aufschluss darüber gegeben wird, wie die Rechte in Zukunft in Anspruch genommen werden; stellt fest, dass die Ergebnisse transparent und öffentlich zugänglich sein sollten, da die Tätigkeit teilweise mit öffentlichen Geldern finanziert wird; fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen für die Rechte des geistigen Eigentums und deren Durchsetzung auf dem Markt, einschließlich besonderer Anforderungen und Gewinnausschüttungen, vorzuschlagen;

Personal und Einstellungen

24. stellt fest, dass im Dezember 2019 insgesamt 53 (gegenüber 48 im Jahr 2018) der 56 im Stellenplan vorgesehenen Planstellen im Gemeinsamen Unternehmen IMI2 besetzt waren;

25. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass sich die Personalsituation beim Gemeinsamen Unternehmen 2019 deutlich stabilisiert hat, dass insbesondere bei der Personalfluktuation ein Rückgang von 21 % auf 5,6 %, bei den langfristigen Krankheitsurlauben ein Rückgang von vier auf einen und beim Einsatz von Zeitarbeitskräften ein Rückgang von 5,1 auf 3,8 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu verzeichnen war;

26. nimmt zur Kenntnis, dass im Gemeinsamen Unternehmen IMI2 Ende 2019 Staatsangehörige aus 13 Mitgliedstaaten beschäftigt waren, aus vieren davon jeweils nur eine Person; stellt fest, dass es sich bei 72 % der 53 Bediensteten um Frauen und nur bei 28 % um Männer handelte;

27. fordert das Gemeinsame Unternehmen IMI2 auf, ein verpflichtendes Programm von Einführungsschulungen für neue Bedienstete und bereits im Einsatz befindliches Personal einzuführen;

Internes Audit

28. stellt fest, dass der Interne Auditdienst (IAS) im Juni 2019 auf der Grundlage der Ergebnisse einer im Dezember 2018 durchgeführten IAS-Risikobewertung den Strategieplan für interne Prüfungen für den Zeitraum 2019–2021 für das Gemeinsame Unternehmen IMI2 vorgelegt hat; stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 die Durchführung des aus dem Prüfbericht von 2018 über die Koordinierung mit dem Gemeinsamen Unterstützungszentrum (CSC) und die Anwendung von Instrumenten und Diensten des CSC im Gemeinsamen Unternehmen IMI2 fortgesetzt hat und dass die Empfehlung zu dem gemeinsamen IT-System für Horizont 2020 im Januar 2020 geschlossen wurde;

Interne Kontrolle

29. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 zuverlässige Ex-ante-Kontrollverfahren auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet hat und dass es Ende 2019 den neuen Rahmen für die interne Kontrolle umgesetzt und Indikatoren entwickelt hat, um die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten in Bezug auf alle Prinzipien der internen Kontrolle und deren Merkmale zu bewerten; stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 2019 zum zweiten Mal eine Selbstbeurteilung seiner internen Kontrolltätigkeiten nach dem neuen Rahmen vorgenommen hat; fordert das Gemeinsame Unternehmen IMI2 auf, der Entlastungsbehörde die Berichte über die Selbstbeurteilung vorzulegen;

30. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm geleistete Zwischen- und Abschlusszahlungen Ex-post-Prüfungen bei den Begünstigten unterzieht, während für die Ex-post-Prüfungen der Kostenaufstellungen zu Projekten des Programms Horizont 2020 der Gemeinsame Auditdienst (CAS) der Kommission zuständig ist, und dass es auf der Grundlage der Ende 2019 vorliegenden Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen für seine Projekte im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm eine repräsentative Fehlerquote von 2,05 % und eine Restfehlerquote von 0,66 % und für Horizont-2020-Projekte (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 0,85 % und eine Restfehlerquote von 0,52 % meldete; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass dem Vorschlag der Kommission für die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 [2] zufolge für die Restfehlerquote zum Abschluss der Programme nach Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen aller Audits sowie der Korrektur- und Erstattungsmaßnahmen letztlich eine Restfehlerquote angestrebt wird, die so nahe wie möglich bei 2 % liegt;

31. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Zufriedenheit, dass er im Rahmen seiner Kontrollen der operativen Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2019 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, prüfte, um die bei den Ex-post-Prüfungen ermittelten Fehlerquoten zu verifizieren, und dass diese eingehenden Prüfungen keine signifikanten Fehler oder Kontrollmängel bei in der Stichprobe erfassten Begünstigten des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 ergaben;

[2] Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

32. stellt fest, dass der Rechnungshof 2018 und 2019 die vom Gemeinsamen Auditdienst der Kommission und den von diesem beauftragten externen Prüfern durchgeführten Ex-post-Prüfungen stichprobenmäßig überprüfte; weist darauf hin, dass die von den sieben gemeinsamen Unternehmen im Bereich Horizont 2020 (Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum, Clean Sky, IMI2, „Brennstoffzellen und Wasserstoff", „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas", „Biobasierte Industriezweige" und Shift2Rail) in ihren jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten gemeldete Restfehlerquote mit der im Jahresbericht 2019 des Rechnungshofs für die Forschungsausgaben der Kommission veröffentlichten Fehlerquote nicht unmittelbar vergleichbar ist;

33. stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 in Bezug auf mutmaßliche Betrugsfälle im Jahr 2019 bei der Verwaltung seines Projektportfolios keine neuen Fälle von Unregelmäßigkeiten oder Betrugsverdacht festgestellt hat und dass keine Anfragen oder Auskunftsersuchen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung eingegangen sind.

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

34. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 Vorschriften über Interessenkonflikte angenommen und die Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder seines Verwaltungsrats veröffentlicht hat;

35. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen IMI2 2019 nach der Annahme der Strategie des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2" zum Schutz der Menschenwürde und zur Prävention von Mobbing und sexueller Belästigung durch den Verwaltungsrat einen soliden Ethikrahmen aufgestellt hat; nimmt ferner die Vorbereitungsarbeit zur Kenntnis, die geleistet wurde, bevor der Verwaltungsrat Anfang 2020 die Leitlinien des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 für die Meldung von Missständen annahm;

36. stellt fest, dass die Verhandlungen und die Vorbereitungsarbeiten für die Gründung einer Initiative für Innovation im Gesundheitswesen (IHI) als mögliches Nachfolgeprojekt des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 im Gange sind; stellt fest, dass die wichtigsten Ziele der IHI darin bestehen sollten, vollständig ausgewogene und transparente Verfahren der Entscheidungsfindung anzunehmen, die ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen kontinuierlich zu überwachen und ein neues System einzurichten, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass verhindert wird, dass private Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können; bedauert, dass solche Bemühungen um eine Verbesserung nicht schon 2019 durchgeführt wurden, um die Leistung und Transparenz des gemeinsamen Unternehmens IMI2 zu verbessern.